



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Bergisch Gladbach  
- FB 6 / Stadtplanung -  
Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch Gladbach

01.02.2022  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
310-11-20-2\_5345 und  
310-11-55-5345  
bei Antwort bitte angeben

Vorab per E-Mail an:

[bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de](mailto:bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de)

**Änderung des FNP Nr. 02\_5345 „Mobilhof am Technologiepark“  
und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5345 „Mobilhof am  
Technologiepark“  
im Parallelverfahren;  
Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben (per E-Mail) vom 04.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die planerische Zielsetzung, Waldfläche zugunsten eines Mobilhofes zu opfern, kann unter dem Gesichtspunkt der Walderhaltung nicht mitgetragen werden.

Daher wird

1). *Änderung FNP*

der geplanten zeichnerischen Ausweisung eines Sondergebiets mit Plansymbol „Mobil“ zu Lasten der bisherigen Walddarstellung **widersprochen**.

2). *Aufstellung B-Plan Nr. 5345*

gegen den B-Planentwurf **erhebliche Bedenken erhoben**. Konkret richten sich meine Bedenken gegen die dauerhafte Umwandlung von Wald in ein Sondergebiet. Weiterhin ist der Bebauungsplan hinsichtlich der erforderlichen Kompensationbilanzierung zu unbestimmt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Bergisches  
Land  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 7010-0  
Telefax 02261 7010-111  
[bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de](mailto:bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de)  
[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)



*Begründung:*

- a. Auf dem Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz bzw. des § 1 Landesforstgesetz NRW. Der Wald nimmt hierbei den überwiegenden Flächenanteil des insgesamt 2,0 ha großen Plangebietes ein; nur wenige Quadratmeter können zu Böschungs- bzw. Verkehrsfläche gezählt werden.
- b. Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB darf Wald in der Bauleitplanung nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen überplant werden. Die Notwendigkeit wurde nicht schlüssig dargelegt.
- c. Ein Mobilhof soll von Fahrzeugen angefahren, so dass sein Standort grundsätzlich überall sein kann und keineswegs auf Waldfläche angewiesen ist.
- d. Der zum Betanken bewendete Wasserstoff wird weder auf der Waldfläche produziert, noch setzt seine Lagerung oder sein Einsatz Waldnähe voraus.
- e. Wenn sich aus den besonderen Anforderungen des Mobilhofes kein Zwang ergibt, der eine Verwirklichung an einzig diesem Standort möglich erscheinen lassen, so ist eine umfangreiche Prüfung alternativer Standorte erforderlich.
- f. Ein Mobilhof für ein überregional tätiges ÖPNV-System muss allenfalls innerhalb des Netzsystems angesiedelt sein, keineswegs jedoch zwingend in Bergisch Gladbach und erst recht nicht an dem gewählten Standort. Die Prüfung möglicher Alternativstandorte hat daher auch die Nachbarkommunen einzubeziehen.
- g. Ein Nachweis fehlender Alternativen ist nicht umfassend geprüft bzw. belegt.
- h. Die Ausweisung als Sondergebiet ist nicht aus den Zielen und Grundsätzen des noch gültigen Gebietsentwicklungsplans Köln, Teilgebiet Köln entwickelt. Zwar kann man aus der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet eine Darstellung als GIB-Fläche erkennen. Dies aber, ist einer dem Wesen der Raumordnung innewohnende zeichnerischen Generalisierungsabsicht geschuldet. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist auf dem Maßstab der Gebietsentwicklung nicht gewünscht. Als Darstellungsuntergrenze für Waldflächen gilt üblicherweise 10 Hektar (in sensible Bereichen auch 5 Hektar). Als Abgrenzung zwischen den Freiräumen und den Siedlungsbereichen wird im Allgemeinen eine feste Landmarke (Autobahnen, Verkehrs- oder Wasserstraßen) gewählt und nicht die Katastergrenze. Augenscheinlich wurde auch im vorliegenden Fall die BAB 4 als Grenze zwischen dem südlich liegenden Freiraum (Königsforst) und dem GIB im Norden herangezogen. Dieser unerwünschten Unschärfe ist sich der GEP im Bezug auf die Waldfunktionen auch durchaus bewußt. Im Belang auf möglicherweise überlagernde Darstellungen realer Waldflächen gibt der GEP zur Herstellung der Konfliktfreiheit Vorgaben in Vormerkung (3) zu D.1.3.; und im Weiter in Erläuterung (2) desselben Abschnitts. Zu lesen ist dort, die unmissverständliche Aufforderung an die Bauleitung jedwede Waldfläche, die der gesetzlichen Walddefinition entspricht, auch zu sichern.
- i. Das maßstablose Hereinzoomen in die regionalplanerischen Leitentscheidungen führt in diesem Fall zur Umkehrung der gesetzlich vorgenommen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Im LEP; Punkt 7.3-1 wird vorgegeben, dass Waldbereiche „ausnahmsweise [...] für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden (dürfen), wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“



- j. Ein bedarfsunabhängige Waldflächenüberplanung auf Vorrat ist nach dieser landesplanerischen Grundentscheidung nicht zulässig und konnte daher auch nicht im GEP nicht ausgewiesen werden.
- k. Die Stadt Bergisch Gladbach geht daher fehl in ihrer Interpretation regionalplanerischer Ziele, wenn sie meint, die Waldzone nördlich der BAB A4 wäre in Gänze zur Überplanung freigegeben, nur weil die zeichnerische Walddarstellung für den Königforst (zufällig) an der Autobahn endet.
- l. Jede Waldfläche erfüllt gleichermaßen wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (§ 1 Bundeswaldgesetz). Dies gilt unabhängig von einer, der Dynamik forstlicher Bewirtschaftung unterliegenden, aktuellen Ausstattung mit Bäumen und anderen Wertelementen.
- m. Hervorgehobene Schutzfunktionen hat der Waldbereich im Bezug auf den Sicht- und Lärmschutz. Der Wald bewirkt eine Reduzierung entsprechender Belastungen. Dies schafft auch bessere Arbeitsbedingungen zu Gunsten des Technologieparks.
- n. Auch wenn das Vorhaben als ein Beitrag zur nachhaltigen Energieverwendung gewertet werden kann, so darf dennoch nicht übersehen werden, dass ein Waldflächenverlust klimaschädlich ist. Eine CO<sup>2</sup>-Senke zu zerstören, um eine „nachhaltige“ Wasserstofftankstelle zu errichten, darf solange nicht als klimapositiv bezeichnet werden, als Standortalternativen außerhalb des Waldes bestehen.
- o. Ein Waldverlust müsste in voller Funktionswertigkeit ausgeglichen werden oder ersetzt werden. Dies müsste bereits bei der Planentscheidung so hinreichend konkretisiert sein, dass den Entscheidenden die volle Tragweite Ihrer Entscheidung bewusst wird. Daran fehlt es dem Bebauungsplanentwurf.
- p. Eine zeitliche Zurückverlagerung der konkreten Kompensationsbilanzierung könnte allenfalls dann akzeptiert werden, wenn das reale Angebot möglicher Ersatzflächen offensichtlich so groß ist, das eine Umsetzung wahrscheinlich ist. Das Gegenteil ist der Fall: aus vergangenen Verfahren wurde ersichtlich, dass der städtische Pool möglicher Erstaufforstungsflächen ohne große Substanz ist.
- q. Ein bloße Zusicherung, man werde für ausreichend Kompensation sorgen, ist weder prüfbar, noch hinreichend verbindlich.

Zusammenfassend halte ich fest, dass dem in Rede stehenden Waldbereich wichtige Nutz- und Schutzfunktionen zugesprochen werden können. Die Ergebnisse einer Alternativ- oder Variantenprüfung, die Voraussetzung für die Waldumwandlung als „ultima ratio“ wären, sind bislang nicht vorgelegt worden. Dem Vorhaben wird sowohl auf Ebene der vorbereitenden als auch der verbindlichen Bauleitplanung widersprochen. Meine Zustimmung kann ich nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag